

Entwurf einer Vierten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Der SBB begrüßt im Wesentlichen die beabsichtigten Regelungsänderungen. Sie erfolgen vorrangig zur Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrags und höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 6

Der SBB kann nachvollziehen, warum der Verordnungsgeber den Fall der vorläufigen Dienstenthebung in den Anwendungsbereich der Zwölfelungsregel des § 6 Abs. 2 aufgenommen hat, allerdings nur, sofern diese auch in eine Beendigung des Beamtenverhältnisses mündet. Wer am Ende des Dienstes enthoben wird, darf nicht finanziell von der vorläufigen Dienstenthebung und dem hieraus resultierenden Verbot der Führung der Dienstgeschäfte profitieren, indem Urlaubsansprüche weiter entstehen und mit Beendigung des Dienstverhältnisses abzugelten sind. Dass der Verordnungsgeber sich damit jedoch auch einer nachträglichen Wiedergutschrift des Urlaubsanspruchs, im Falle der Einstellung des hintergründigen Disziplinarverfahrens und dem folgenden Wiederantritt des Dienstes, entgegen stellt kritisiert der SBB aufs Schärfste. Der Verordnungsgeber argumentiert hier, die betroffene Beamtin bzw. der betroffene Beamte könnte ja die Zeit der vorläufigen Dienstpflicht zu Erholungs- und allgemeinen Lebensgestaltungszwecken nutzen, sodass es: „schon an einer sachlichen Berechtigung für das Entstehen eines (zusätzlichen) Anspruchs auf Erholungsurlaub fehlt“. Die Kürzung des Urlaubsanspruchs stünde hier nicht dem Sinn und Zweck der Gewährung des Erholungsurlaubs entgegen. Wer sich zu Unrecht eines Dienstvergehens beschuldigt sieht, deshalb vorläufig des Dienstes enthoben wird und fürchten muss endgültig den Beamtenstatus zu verlieren, wird wohl kaum dazu in der Lage sein, sich einer von Ungewissheit und Zukunftsängsten geprägten Zeit der vorläufigen Dienstentlassung zu entspannen. Dass der Verordnungsgeber dies unterstellt, ist gegenüber betroffenen Beamtinnen und Beamten nahezu anmaßend. Die bereits zitierte Formulierung: „das Entstehen eines (zusätzlichen) Anspruchs“, unterstreicht, dass die Vorstellung von einer solchen Situation an der Realität kaum weiter vorbeigehen könnte. Wie der Verordnungsgeber selbst richtig betont, ist die Gewährung des Erholungsurlaubes auch im Sinne des Dienstherrn, da die Beamtin bzw. der Beamte diesen zur Bewahrung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit schlichtweg benötigt. Der Ausschluss der nachträglichen Wiedergutschrift kann nach Ansicht des SBB also auch nicht im Interesse des Dienstherrn sein.

Zu § 8

Der SBB begrüßt die Einführung einer eigenen sächsischen Anspruchsgrundlage für die finanzielle Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubes. Diese Normierung war überfällig und sorgt nun für die gebotene Rechtsklarheit und stärkt zudem, für die betroffenen Landesbeamtinnen und -beamten, den Zugang zum Recht auf Abgeltung. Schließlich setzt der Zugang zum Recht zunächst die Kenntnis über das Recht sowie eine verständliche Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen voraus. Ein aus der sekundären Umsetzungspflicht der RL (2003/88/EG) resultierender Direktanspruch ist für Laiinnen und Laien wohl eher unzugänglich, wenn nicht sogar abschreckend. Das birgt ein nicht unbeachtliches Potenzial zur Hemmung der Wahrnehmung des Rechts auf Urlaubsabgeltung. Nach § 8 Abs. 1 S. 3 bemisst sich die Höhe der Abgeltung des Urlaubs nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Kalendermonate, vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Der SBB ist der Ansicht, dass diese Regelung nicht mit der EuGH Rechtsprechung konform geht und insofern auch im Widerspruch zur Begründung des § 8 Abs. 2 steht. Der Verordnungsgeber führt zu dessen Begründung aus, es gehe ihm darum,

die Rechtsprechung des EuGHs zum werterhaltenden Bestandsschutz für erdienten Erholungsurlaub im Beamtenbereich umzusetzen. Das ist jedoch nur teilweise geschehen. Etwa in § 8 Abs. 2 S. 1, der die finanzielle Abgeltung von mit höherem Beschäftigungsumfang erworbenen Urlaubsansprüchen festschreibt, sofern dieser in einem Zeitraum mit geringerem Beschäftigungsumfang in Anspruch genommen wird. Diese Regelung ist an und für sich natürlich lobenswert. Denkt man das dem § 8 Abs. 2 S. 1 zugrundeliegende Szenario aber so weiter, dass der mit höherem Beschäftigungsumfang erworbene Urlaubsanspruch in einem sich anschließenden in einem Zeitraum mit geringerem Beschäftigungsumfang - der mindestens drei Monate andauert - nicht genommen werden kann und endet daraufhin das Dienstverhältnis, so richtet sich die Bemessung der Abgeltungshöhe nach der dem geringeren Beschäftigungsumfang entsprechenden Besoldung. Um den vom EuGH geforderten werterhaltenden Bestandsschutz vollumfänglich Rechnung zu tragen, fordert der SBB den Verordnungsgeber daher auf: - entweder die Regelung des § 8 Abs. 2 so umzugestalten, dass die Anspruchsvoraussetzung in S. 1: „soweit sie in einem Zeitraum mit geringerem Beschäftigungsumfang in Anspruch genommen werden.“, dadurch ersetzt wird, dass der Anspruch schlicht mit dem Eintritt in den geringeren Beschäftigungsumfang entsteht. Selbstverständlich müssten die S. 2-4 ebenso entsprechend angepasst werden. Hierdurch würde verhindert, dass wertigere Urlaubsansprüche im Falle einer Abgeltung durch Beendigung im Zeitraum mit geringerem Beschäftigungsumfang teil entwertet würden. - oder die Regelung des § 8 Abs. 1 S. 3 so umzugestalten, dass eine abschnittsweise Betrachtung der Berechnung der Höhe des Abgeltungsanspruchs zugrunde gelegt wird. Nach Ansicht des SBB wäre die erste Variante eindeutig mit weniger Verwaltungsaufwand umsetzbar als die zweite Variante und daher vorzuziehen.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und g)

Der SBB begrüßt, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift ausgedehnt wurde auf ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften sowie den Vater, auch wenn dieser nicht oder nicht mehr mit der Kindesmutter in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Dieser Schritt ist längst überfällig. Die Regelungen insbesondere zur Berücksichtigung persönlicher Lebenslagen zur Gewährung von Sonderurlaub bei lediglich moralischer Verpflichtung werden in der praktischen Umsetzung möglicherweise zu Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall führen. Insbesondere kann es grundsätzlich je nach Dienstvorgesetzten zu unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich Inhaltes und Umfang der Angaben kommen, die das Vorliegen einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft nachweisen sollen. Diese Anpassung an eine verbreitete Lebenswirklichkeit dürfte damit nicht unbedingt zu einer Verminderung der Bürokratie führen, sondern eher zu Unsicherheit und Konflikthanfälligkeit.

Hier sollte durch ergänzende Hinweise des zuständigen Ministeriums eine gleiche Handhabung sichergestellt werden. Die Ermessensausübung der einzelnen Dienstvorgesetzten dürfte sonst zu erheblichen Unterschieden in der Praxis führen.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2 d) aa)

Der SBB fordert eine Anpassung dahingehend, dass der Sonderurlaub auch für außerhalb des Haushalts lebende Angehörige in Krankheitsfällen zu gewähren ist, da die Lebenswirklichkeit heute nicht mehr das Mehrgenerationenhaus ist. Die Pflege von Angehörigen, die nicht mit im Haushalt leben, dürfte unseres Erachtens eher die Realität abbilden.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2 e)

Die in der Gegenüberstellung der bisherigen und der geplanten Rechtsnorm erfolgte Anmerkung zur Anwendung der Vorschrift bei Gleitzeitmodellen sollte durch das zuständige Ministerium durch ergänzende Hinweise für die Anwenderinnen und Anwender allgemein bekannt gegeben werden.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 7

Der SBB begrüßt ausdrücklich die inklusive Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten sowie die Ausdehnung auch auf ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und Kampfrichterinnen und Kampfrichter.

Zu § 12 Abs. 2 und Abs. 2a

Der SBB begrüßt ebenso ausdrücklich die Streichung der Formulierung „behindert ist“. Zudem begrüßt der SBB grundsätzlich die Anhebung der Dauer des gewährten Sonderurlaubs im Falle der Erkrankung von Kindern, spricht sich jedoch dafür aus, die zeitliche Befristung aufzuheben. Es wäre ferner sinnvoll, die Zahl der Kinderkranktage an statistischen Daten zu tatsächlichen Krankheitstagen zu orientieren. Es ist kaum zu erwarten, dass diese Statistiken mit Ablauf des Jahres 2025 zurückgehen und die Angebote im Bereich der Kinderbetreuung hochgehen werden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Kinder mit Krankheitssymptomen im Regelfall von einer Betreuung ausgeschlossen werden. Ansonsten regt der SBB an, die einzelnen Regelungsbereiche des S. 4 gesondert aufzuführen. Nach Auffassung des SBB, würde dies erheblich die Lesbarkeit der Vorschrift verbessern und somit deren Verständnis stärken.

Die Eröffnung der Möglichkeit auch halbe Sonderurlaubstage in Anspruch zu nehmen, wird begrüßt. Dies wird zu einer noch besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen.

§ 12 Abs. 2 S. 8 regelt, dass S. 4 entsprechend gilt. Unklar ist jedoch, ob S. 4 hier nur für S. 7 oder auch für S. 6 entsprechend gelten soll. Hier sieht der SBB Verbesserungsbedarf.

Darüber hinaus fordert der SBB, Sonderurlaub auch für nachweislich auf Hilfe angewiesene Angehörige über das 12. Lebensjahr hinaus zu gewähren.

In einer alternden Gesellschaft und vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im medizinischen und pflegerischen Bereich ist gleichwohl die Beaufsichtigung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Angehörigen sicherzustellen. Der Beamte oder die Beamtin sollte dabei genauso unterstützt werden, wie bei der Betreuung erkrankter Kinder. Eine Sonderurlaubsregelung würde es insbesondere Frauen erleichtern, ihrem Beruf weiter im bisherigen Umfang nachzugehen. Auf Hilfe angewiesene Angehörige müssen z.B. zu Arztgängen, Therapien oder Begutachtungen begleitet werden. Das erbringen Pflegeeinrichtungen und Fahrdienste in der Regel nicht.

Zu § 13 Abs. 5

Der SBB begrüßt, dass der Verordnungsgeber sich dazu entschlossen haben, die in bestimmten Fallkonstellationen entstehenden Lücken im Sozialrecht, durch die Gewährung besoldeten Sonderurlaubs zu schließen.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende

19. Juni 2024